

# Vollmacht



**Landratsamt Augsburg**  
Kfz-Zulassungsbehörde

## **Vollmachtgeber:**

Name, Vorname

Anschrift

## **Hiermit bevollmächtige ich:**

Name und Vorname des Bevollmächtigten

Anschrift des Bevollmächtigten

## **Ich beauftrage den oben genannten Bevollmächtigten, das Fahrzeug**

Hersteller:

Fahrgestellnummer oder bisheriges Kennzeichen:

**für mich, den Vollmachtgeber, zuzulassen.**

### **Einverständniserklärung**

Ich erkläre hiermit mein Einverständnis, dass dem zur Zulassung Bevollmächtigten die kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse bekannt gegeben werden dürfen. Die Vollmacht umfasst auch die Entgegennahme einer Aufstellung der Kraftfahrzeugsteuerrückstände. Die Hinweise der Datenschutz-Grundverordnung nehme ich hiermit zur Kenntnis.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Hinweise zum Datenschutz - Vollmacht Seite/Blatt 2



## Information zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 12 und 13 DSGVO)

### 1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Zulassung, Wiederinbetriebnahme von Fahrzeugen zum Straßenverkehr; Umschreibung oder Abmeldung der Fahrzeuge; Änderung der Fahrzeug- oder Zulassungsdaten; Ausstellung von Fahrzeugdokumenten oder Ersatz-Fahrzeugdokumenten.

Einleitung von Verwaltungsakten bei technischen Mangel, HU-, SP-Überschreitung, Adressenänderung, Verkaufsanzeige, Versicherungsanzeige, Steuer- und Gebührenrückstand, Zuteilung roter Dauerkennzeichen (Händler und dergl.) und Zuteilung roter Oldtimerkennzeichen.

### 2. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4 in 86150 Augsburg.

Telefon 0821 3102-0, Fax 0821 3102-2209, E-Mail: info@lra-a.bayern.de

### 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter Landkreis Augsburg Postfach 86136 Augsburg

E-Mail: datenschutz@lra-a.bayern.de

Telefon: 0821 3102-2555

### 4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

Zulassungsrechtliche Behandlung von Fahrzeugen, insbesondere Zulassung und Abmeldung von Fahrzeugen; Übermittlungspflicht gegenüber Kraftfahrtbundesamt, Finanzämtern, Zollbehörden, Versicherungen und den Zulassungsbehörden untereinander; Auskunftspflicht gegenüber den genannten Einrichtungen, der Polizei, den Sozialämtern sowie weiteren berechtigten Dritten.

Rechtsgrundlagen für die Erhebung Ihrer Daten:

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG), Straßenverkehrsgesetz (StVG), Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG), Bayerisches Kostengesetz (BayKG), Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

### 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

Kraftfahrtbundesamt; Zollämter; Versicherung; andere Behörden, insbesondere Zulassungsbehörden, Polizei, Gerichte, Sozialämter und Berufsgenossenschaften, fahrzeugfinanzierende Banken und sonstige berechtigte Dritte.

### 6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an internationale Organisationen

An internationale Organisationen und an ein Drittland außerhalb der EU (+Schweiz), werden keine personenbezogenen Daten übermittelt. Anfragen über straßenverkehrsrechtliche Verkehrsverstöße werden jedoch beantwortet.

### 7. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Die Löschfristen richten sich nach den Aufbewahrungsfristen des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV).

### 8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18 und 20-23 zu: Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

### 9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus: DSGVO, BayDSG-E i.V.m. mit Straßenverkehrsgesetz (StVG), Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG), Bayerisches Kostengesetz (BayKG).

### 10. Sonderfall: Informationspflichten für den Fall einer späteren Zweckänderung

Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten, für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellt das Landratsamt Augsburg der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck zur Verfügung